

Umgang mit Asbest im privaten Bereich

Diese Information soll Ihnen eine Orientierungshilfe zum gesundheitsverträglichen und umweltgerechten Umgang mit Asbest bieten.

Was ist Asbest?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Am häufigsten wurden Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) verwendet. Da Asbest außerordentlich hitzebeständig und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde er zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt.

Gesundheitsgefahren des Asbests

Die Gefahren durch Asbest entstehen durch lungengängige, unsichtbare Asbestfasern, die vom Menschen eingeatmet werden. Eingeatmete Asbestfasern können Asbestose verursachen und/oder kanzerogene Wirkungen (Krebs) entfalten. Aufgrund seiner kanzerogenen Wirkung ist Asbest nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährlicher krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft. Die gesundheitliche Relevanz führte zu folgenden Verboten und Regelungen beim Umgang mit Asbest:

1979 Verbot Spritzasbest

1982 Verbot schwachgebundener Asbestprodukte

1989 Einführung der Asbest-Richtlinie

1990 Einführung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519

1991 Verbot von Asbestzement (AZ) im Hochbau (mit Ausnahme von Druckwasserleitungen)

Asbestverwendungen

Man unterscheidet in Abhängigkeit von der Rohdichte zwischen schwach (in der Regel kleiner 1.000 kg/m³) und fest gebundenen Asbestprodukten.

Typische fest gebundene Asbestverwendungen in Einfamilienhäusern und Garagen/ Lauben sind:

Asbestzementwellplatten (Eternit) für Dacheindeckungen (Bild) Asbestzementplatten oder -tafeln für Fassaden-

und Balkonverkleidungen

Asbestzementrohre für Abwasser- und Regenwasserableitungen Asbestzementkanäle für Luftschächte

Asbestzementfensterbänke

Asbestzementblumenkästen

Fußboden-Flexplatten mit asbesthaltigem Bitumenkleber



Typische schwach gebundene Asbestverwendungen in Einfamilienhäusern und Garagen/ Lauben sind:

Asbestpappen (unter Holzfensterbänken und an Heizkörperverkleidungen) Cushion-Vinyl-Bodenbeläge mit Asbestpappe als Trittschalldämmung Heizrohrisolierungen (Kieselgur)

Flanschdichtungen von Heizungsanlagen, Wasserleitungen (Klingerit)

Papp- und Schnurdichtungen an Herden, Öfen und Kaminen Elektro-Speicherheizgeräte

Handlungsempfehlungen

Asbestzement ist keine Gefahr für die Gesundheit, solange er keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen unterliegt.

Der Gesetzgeber hat für Asbest und Asbestzement nicht nur ein Herstellungs-, sondern auch ein Verwendungsverbot erlassen. Unter das Verwendungsverbot fällt insbesondere die Bearbeitung von Asbestprodukten wie z.B. Schleifen, Bohren, Brechen, Sägen, Fräsen, Flexen und Reinigen mit Hochdruckwasserstrahl. Mutwillige Verstöße stellen nach §325 Strafgesetzbuch (StGB) einen Straftatbestand dar.

Sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Asbest sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 erfasst. Um sich selbst oder Dritte nicht zu gefährden, sollten erforderliche Asbestdemontagen oder -sanierungen nur von Fachfirmen, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind - in der Regel Dachdecker - vorgenommen werden.

Sofern das oberste Gebot - die Vermeidung der Entstehung und Freisetzung von Asbestfasern - eingehalten wird, sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten im eigenen Haushalt auch in Eigenregie zulässig. Sie bedürfen keiner Anzeige und behördlichen Genehmigung. Dabei sind die sicherheitstechnischen Schutzmaßnahmen der o.g. TRGS 519 strikt einzuhalten.

Beim Ausbau von Asbestzement-Platten ist zu beachten:

Während der Arbeiten sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Arbeiten haben mit persönlicher Schutzausrüstung, bestehend aus P2-Atemschutzmaske und Einweg-Schutzanzug, zu erfolgen. Die Platten sind vor dem Ausbau mit Wasser zu befeuchten. Die Asbestzement-Platten sind nicht zu zerbrechen, sondern zerstörungsfrei auszubauen. Nach dem Ausbau dürfen sie nicht über Schuttrutschen transportiert oder geworfen werden, sondern sind von Hand abzulegen. Demontierte Asbestzement-Platten und die Befestigungsmittel (Schrauben, Nägel, Klammern) sowie die Schutzkleidung und Filter sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und feucht zu halten oder ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen.

Asbestzementhaltige Abfälle sind wegen ihres Schadstoffpotentials aus dem Stoffkreislauf zu entfernen. Sie sind daher von anderen Abfällen getrennt zu halten. Sie sind gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallrechts und dem Abfallschlüssel 170605* (Asbesthaltige Baustoffe) zuzuordnen. Sie sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern bzw. Verpackungen (BigBags) ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen. Da der Laie in der Regel nicht über das notwendige Fachwissen und Schutzausrüstungen verfügt, sollte jedoch eine Fachfirma beauftragt werden.

Annahmestellen der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Kleinmengen (bis max. 2 Tonnen) können am Wertstoffmarkt der HWS GmbH in der Äußeren Hordorfer Str. 12 entsorgt werden. Die Anlieferung muss im verpackten, gekennzeichneten Zustand und nur im offenen Hänger erfolgen. Geeignete Verpackungen (Asbest-BigBag) erhalten Sie ebenfalls am Wertstoffmarkt in der Äußeren Hordorfer Str. 12.

Für die Entsorgung größerer Mengen mittels Containern steht Ihnen unsere Auftragsannahme unter Tel. (0345) 581-4100 gern zur Verfügung.



Kennzeichnung von Asbest